

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedenkzeichen lebendig erhalten werden könnten (siehe Protokoll der Delegirtenversammlung *), werden auf später verschoben, da die Tragweite des Beschlusses der Delegirtenversammlung, den Jahresbeitrag auf 50 Cts. zu reduzieren (siehe Protokoll der Delegirtenversammlung *) noch nicht festgestellt ist und deshalb Beschlüsse von so großer finanzieller Bedeutung jetzt noch nicht gefaßt werden dürfen.

Über die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht von Campe, Generalmajor z. D. 5. umgearbeitete Auflage. Mit 19 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin, 1881. E. S. Mittler und Sohn. Kl. 8°. S. 181. Preis Fr. 3. 35.

Die vierte Auflage des vorzüglichen Buches ist 1875 erschienen: dasselbe hat nicht nur in Deutschland, sondern auch bei uns Anerkennung gefunden. Noch heute ist die vorige Auflage in den Händen mancher unserer Infanterieoffiziere und gewiß ist kaum einer darunter, der aus dem Büchlein nicht bei der einen oder andern Gelegenheit Nutzen gezogen hat.

Nachdem die Ansichten der Militärs in den Harptfragen, welche Aenderungen in der Fechtart durch die Erfahrungen des Krieges 1870/71 und durch die seitherigen vervollkommenungen der Waffen bedingt seien, sich geklärt haben, hat sich der Herr Verfasser zu der vorliegenden Umarbeitung seines Buches entschlossen.

Die neue Auflage entspricht vollständiger als die vorhergehende den Anforderungen der Gegenwart. Der Verfasser hat zwar auch in dieser zunächst die deutschen Exerziervorschriften im Auge, doch findet der Hauptmann, Major und Instruktions-Offizier unserer Armee in dem Buch viel Lehrreiches, welches sich auch bei uns mit Vortheil verwerthen läßt.

In Bezug auf die wichtigste Tagesfrage, die Verbrennung des Feuers, sucht der Verfasser die Entscheidung nicht im Fern- oder Feinschießen, sondern in massenhaftem Feuer auf diejenigen Entfernung, wo die unvermeidlichen Fehler in der Schätzung der Distanzen unschädlicher werden. Er ist aus diesem Grund für Eröffnung des Feuers erst an der Grenze der rasanten Flugbahnen.

Fernfeuer will er nur gegen Artillerie-Stellungen und Truppenmassen angewendet wissen. Er ist ein Gegner aller Schießkunstleute, der Feuerdisziplin und einer zweckmäßigen Feuerleitung legt er den größten Werth bei. — Den letzten Anlauf, das Bajonnet hält er immer nöthig als Schlüßakt der Entscheidung.

Als Inhalt des Buches stellt sich uns dar:

1. Theil. Die Vorübung der Kompagnie auf dem Exerzierplatz, u. z. Übungen in geschlossener, in zerstreuter Ordnung; Feuerleitung; Bajonnet-attacken.

Der 2. Theil behandelt die Gefechtsübungen der

Kompagnie u. z. im Terrain, in der Offensive und Defensive, das Rückzugsgesetz, das Verhalten gegen Kavallerie; Walde- und Defilégesetze; Orts-gefechte; Vertheidigung und Angriff von Schanzen; das hinhaltende und demonstrative Gesetz; Rekognosierungsgesetze und Überraschungs- und Nach-gefechte.

Der 3. Theil beschäftigt sich mit der Kompagnie im Bataillonsverhältniß und bei Gefechts-übungen im größern Truppenverbande. Hieran schließt sich eine Schlußbetrachtung.

In einem Anhang erhalten wir die Verhaltungs-vorschriften für den Gruppenführer; den Gang der Rekrutenausbildung im zerstreuten Gefecht und einige allgemeine Regeln für den Offizier und Unteroffizier bei Feldübungen.

Der Herr Verfasser befaßt sich in seiner Arbeit hauptsächlich mit den Formen, doch er verkennt das Wesentliche, den Geist, welcher sie beleben soll, durchaus nicht. — Seine Ansichten, im Schlußwort, verdienen gewiß alle Beherzigung von Seite der Instruktoren und der jenseitigen den Unterricht leitenden Offiziere. — General Campe spricht sich bei genannter Gelegenheit u. a. wie folgt aus: „Eingespielte Formen machen eine Truppe nicht kriegstüchtig, sondern hauptsächlich der Geist, welchen man derselben einzuflößen weiß. Jede Gelegenheit muß daher benutzt werden, ehrenwerthe Gesinnungen in der Manuskript zu erwecken und zu pflegen. In den Instruktionssunden ist durch Vorträge der Offiziere, der Rekrut mit den Soldatentugenden bekannt zu machen und der Mann durch Erzählung von Kriegsergebnissen und Beispielen tapfern und hochherzigen Benehmens einzelner Soldaten zur Nachahmung anzuregen. Bei den Übungen erzeugt man praktischen Sinn, Unternehmungsgeist, einen richtigen Ehrgeiz der Truppe und militärisches Taktgefühl, leite zur Ausdauer und Zähigkeit an und halte stets auf besonnenes Wesen, durch Turnen, Fechten und Schwimmen suche man vornehmlich den persönlichen Mut des Mannes zu heben. Zu viel Dienst macht stumpf und mißmutig.“

Man schaffe in geeigneten Momenten den Leuten das Gefühl der Soldatenlust, marschiere öfters mit Gesang, durch Ort stets mit Kling und Klang, fordere kameradschaftliches Treiben auf Rendezvous-plätzen und durch heitere Bivouak-Szenen und lasse den Mann Gefallen finden an hübschen Gefechts-schlössern und Unternehmungen des kleinen Krieges.“

„Weiß der Soldat mit Nutzen seine Waffe zu führen, ist er in bezeichneter Weise geistig vorgebildet und für Eindrücke empfänglich gemacht, dann bedarf es hauptsächlich nur gewandter und intelli-genter Führer, um Alles zu leisten, was man von einer Truppe vor dem Feind irgend verlangen kann.“

Zum Schluß bemerken wir, die 4. Auflage zählte 155 Seiten, die 5. 181. — Neu hinzugefügt sind die Kapitel über Feuerleitung und einige Bemer-kungen über die Bewaffnungsfrage und ihren Ein-fluß, auch ist in dem Schlußwort der zeitgemäßen Ausbildung der Infanterie (der Schießausbildung,

*) Siehe Militär-Zeitung 1882 Nr. 52.

des Turnens, Kontrafechtes, des Feldpionierdienstes und des wichtigen Wachtdienstes) ausführlich gedenkt.

Das Büchlein kann nach dem schon Gesagten den Infanterie Offizieren bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Schweiz. Revolver Modell 1882.) (Kaliber 7,5 mm., Konstruktion Schmidt.) Ueber diese, vom schweizerischen Bundesrath unter dem 5. Mai 1882 als Ordonnanz für unberittene Offiziere adoptirte Waffe kann vorläufig Folgendes mitgetheilt werden.

Abgabe an Offiziere des Auszuges. Laut Bundesratsbeschluß vom 5. Mai 1882 erhalten die Offiziere des Auszuges den Revolver zu reduziertem Preise, unter denselben Bedingungen, wie sie für das Modell 1878 für „Beritten“ aufgestellt worden sind (Verordnung vom 27. April 1880).

Darnach beträgt der reduzierte Beschaffungspreis 27 Fr. für den Revolver sammt reglementarischer Zugehör und Anleitung. An die Abgabe zu diesem ermäßigten Preise ist die Bedingung geknüpft, daß der Offizier den Revolver während der Dauer seiner Dienstpflicht nicht veräußern darf, ihn bei allen Diensteinberufenen mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen hat.

Auch der Bezugsweg wird derselbe sein. Die Offiziere des Auszuges, welche diese Waffe zum Revolutionspreise vom Bunde zu beschaffen wünschen, werden sich hierzu bei ihrer kantonalen Militärbehörde oder einer von ihr bezeichneten Amtsstelle anmelden haben.

Den Zeitpunkt der Anmeldung wird das schweizerische Militärdepartement bestimmen, sobald es in der Lage ist, über — aus der begonnenen Fabrikation hervorgehende — Revolver zu versorgen. Vorherige Eingaben können daher noch nicht behandelt werden und ist die bezügliche Publikation abzuwarten.

Verkauf an Landwehröffiziere, schweizerische Verwaltungen und Privaten. Regulativ, vom schweizerischen Militärdepartement genehmigt den 28. Dezember 1882. (Militär-Verordnungsblatt Nr. 11 von 1882 43/S. 94.)

1. Die eidg. Waffenfabrik in Bern wird ermächtigt, nach Sicherstellung des Bedarfes der eidg. Kriegsmaterialverwaltung für die bezugserichtigen Offiziere des Auszuges, an Offiziere der Landwehr, auch an schweizerische Verwaltungen und Privaten, Ordonnanzrevolver unter folgenden Bedingungen zu verabfolgen.

2. Die Waffen unterliegen, gleich denjenigen für den Eigens bedarf, der Kontrolle über Qualität und Treffsicherheit; sie tragen hiervor die amtlichen Kontrollstempel und es ist ihrer laufenden Fabrikationsnummer ein P vorzusehen.

3. Bezugliche Aufträge sind an die eidg. Waffenfabrik in Bern zu richten und von ihr direkt zu erledigen.

4. Die Waffenfabrik soll für den „Einzelverkauf“ in der Regel nicht in Anspruch genommen werden, wogegen gegenüber den schweizerischen Waffenhandlungen etwaige Preisbegünstigung einzuräumen wird.

5. Der Verkauf hat durchwegs nur per Comptant stattzufinden.

6. Die Verkaufspreise sind wie folgt festgesetzt: Für je einen Revolver nach Ordonnanz 1878, Kaliber 10,4 mm., oder für je einen Revolver nach Ordonnanz 1882, Kaliber 7,5 mm., sammt reglementarischer Zugehör und Anleitung, ohne Anschlagslasche, die durch Vermitteilung des Herrn Oberstleutnant Schmidt bezogen werden kann, per Stück

1) An Landwehröffiziere unter Einsendung ihrer Dienstbüchlein behufs Kontrolle	43 Fr.
2) An öffentliche Verwaltungen, bei Aufträgen von mindestens 10 Stück	43 "
3) An schweizerische Waffenhandlungen, bei Aufträgen von mindestens 5 Stück	45 "
4) Ausnahmeweise von der Waffenfabrik zu liefernde Einzelneremplare	55 "
Frei ab Bern. Verpackung extra.	

— (Kosten des Waffenplatzes Chur.) Nach dem „Fr. Rhätler“ ergibt die Abrechnung, daß die Errichtung des neuen Waffenplatzes Chur rund eine Million Franken gekostet hat.

Daran bezahlte der Kanton 400,000 Fr. Die Stadt Chur dagegen, welche zu stark belastigt wurde, habe noch länger am Finger zu saugen. Die Nettoeinnahmen vom Waffenplatz im Jahr 1882 ergaben 20,450 Fr., d. h. eine Verzinsung des Baukapitals à 2 %. Dabei werden aber wohl die indirekten Vortheile und Einnahmen nicht gerechnet sein.

— (Musikalisch aus Schaffhausen.) (Korr.) Die neue Militärorganisation hat das Seicstmesser der Sparsamkeit u. a. auch an die früher so beliebten sog. Feldmusiken gelegt und denselben durch einen kühnen Schnitt den Lebensfaden abgeschnitten. Die neu geschaffenen Trompeter der Füsiller-Bataillone, welche als Ersatz geschaffen wurden, fehlten als Musiker nur ein lämmliches Dasein; es fehlt ihnen namentlich die Uebung. (Musikkenner wollen noch andere Mängel entdeckt haben.) Ein gutes Zeichen ist es, wenn der Mangel von den Trompetern selbst gerügt wird und wenn diese selbst auf Abhülse bedacht sind. — Die Trompeter des Bataillons Nr. 61 scheinen gewillt zu sein, in ihrem eigenen Nutzen dem Mangel an Uebung abzuhelfen und auf bezügliches Gefüch des Bataillonskommandos hat der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen beschlossen, die Trompeter in ihren Bestrebungen zu unterstützen und die über die Zahl zweit hinausgehenden Uebungen der Bataillonsmusik mit 3 Fr. per Tag und per Mann auf Rechnung des Fustus zu entschädigen, sofern der Nachweis geleistet werde, daß alle Mitglieder der Musik an den Uebungen Theil genommen haben. B.

— (Wetttrommeln.) Die „Basler Nachrichten“ berichten in Nr. 32: Am 6. Februar, Abends, fand sich in der Bierbrauerei Glock in Basel zu dem angekündigten Wetttrommeln zwischen dem Basler Tambourmaitre Severin und dem französischen Tambourmaitre Bernard eine zahlreiche Zuhörerschaft ein. Beide Kehlschlüsselos leisteten Unübertreffliches, jeder jedoch in seiner Art. Herr Severin überbot seinen Konurrenten auf der Ordonnanztrommel und in den Gefechtsvorstellungen auf mehreren Trommeln, während Herr Bernard auf seinen zwei kleineren Musiktrommeln seinen Gegner wiederum an Geschicklichkeit und Lebhaftigkeit übertraf. Das für den Abend besonders aufgestellte Komitee gab durch seinen Präsidenten, Herrn L. R., öffentlich sein Urtheil dahin ab: Beide Tambourmaitres sind in ihren Leistungen in gleicher Rang zu stellen, eine Nr. 2 könne nicht erhoben werden. Der Schiedsspruch wurde vom Publikum mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

— (Tragen von Uniformen.) (Korr. aus Zürich vom 16. Febr.) Wir leben bis dahin der Meinung, daß das Militärkleid dem schweizerischen Wehrmann ein Ehrenkleid sein soll, und daß dasselbe, ihn stets an ernste, dem Vaterlande in Sätzen der Gefahr schuldige Pflichten mahnend, von ihm hoch in Ehren gehalten zu werden verdient. Auch ist uns unter Art. 151 der Militärorganisation eine Vorschrift bekannt, welche jeder Schweizerbürger in seinem Dienstbüchlein mit Getuschel gedruckt findet (§ 31) und welche lautet: „Das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von reglementarisch vorgeschriebenen Grabauszeichnungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann verboten. Der Bund wird hierüber die erforderlichen Strafbestimmungen erlassen.“ —

Anderer Meinung als wir scheinen am letzten Montag die Veranstalter jenes Fastnachtsumzuges in Unterstrass (Zürich) gewesen zu sein, eines Umzuges, von dem, nebenbei gesagt, auch der Beschuldigte nicht behaupten konnte, daß er auf die Benennung „Witziges Fastnachtsspiel“ Anspruch erheben durfte.

Und zu diesem öffentlichen Mumenschanz mußten die Uniformen schweizerischer Wehrmänner dienen? — Nebst einem hoch zu Ross reitenden Stabsarzte in hellblauem mit Sammt besetztem Rock nach neuester Ordonnanz, sahen wir einen Wagen voll Infanterie-Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, alle in Ordonnanz vom Schädel bis zur Sohle. — Wenn schon der ganze Umzug kaum die Sympathien des schaulustigen Publikums zu gewinnen vermochte, so war das Erscheinen ordonnanzmäßiger Uniformen für jeden ernsteren Mann, der es ansehen mußte, geradezu zornregend und dazu angethan, unser republikanisches